

MARKT NEWS

- MARKTHANDEL
- STRASSENHANDEL
- WANDERHANDEL
- MARKTVIKTUALIENHÄNDLER



Einführung und Nachrüstung der
neuesten Tachografengeneration
Kleinunternehmerregelung ab 2025

Adventmarkt am Maria-Theresien-Platz
Weihnachtsmarkt am Rathausplatz

Silvestermärkte in Wien



Ausgabe 02/25



INHALT

03 Editorial	11 Das Gremium informiert
04 Silvestermärkte in Wien	12 Weihnachtsmarkt am Rathausplatz
06 Pfandverordnung	13 Weihnachtsdorf Maria-Theresien-Platz
08 Bundesgesetzblatt Winterfahrverbotskalender	
10 Kleinunternehmerregelung ab 2025	

EDITORIAL

© Alexander Müller



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Jahr 2025 bringt viele Änderungen und Neuerungen in der Wirtschaft mit sich. In dieser Ausgabe berichten wir unter anderem über die angepassten Grenzen der Kleinunternehmerregelung, die ab dem 1. Januar 2025 in Kraft traten. Zur Freude vieler Kleinunternehmer wurde die Umsatzgrenze angehoben.

Ein weiteres zentrales Thema ist die Einführung sowie die Nachrüstung der neuesten Tachografengeneration und die damit verbundenen neuen EU-Kontrollgeräte und Lenkprotokolle. Darüber hinaus werfen wir einen Blick auf die festlichen Highlights zum Jahreswechsel - von den Silvestermärkten über den Weihnachtsmarkt am Rathausplatz bis hin zum Adventmarkt am Maria-Theresien-Platz und vieles mehr.

Ich wünsche Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2025!

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Obmann KommR Markus Hanzl



Die Silvestermärkte in Wien

Aufgeteilt in allen Bezirken und bringen Neujahrstimmung.

Plüschtiere, Glücksbringer & Co.

Nach der zauberhaften Weihnachtszeit hält Wien eine weitere wunderschöne Tradition bereit: die Silvesterstände. Überall in der Stadt, von den funkelnden Einkaufsstraßen bis zu den stilleren, charmanten Ecken am Stadtrand, erstrahlen die kleinen Stände und laden alle ein, den Zauber des Neuanfangs zu spüren.

An den Ständen gibt es so viele liebevoll gestaltete Kleinigkeiten, die Herzen höherschlagen lassen. Glücksbringer in Form von süßen Kleeblättern, kleinen Schweinchen oder Schornsteinefegern erinnern daran, wie schön es ist, sich und anderen Gutes zu wünschen. Kuschelige Plüschtiere und zarte Dekorationen lassen Kindheits-erinnerungen wach werden. Besonders bezaubernd sind die traditionellen Zinn-Gieß-Sets, mit denen man sein persönliches Glück für das neue Jahr erschaffen kann – ein Ritual, das Groß und Klein verbindet.

Die Silvesterstände haben ihre festen Plätze – wie vertraute Freunde warten sie jedes Jahr an denselben Orten auf



Obmann des Markthandels KommR Markus Hanzl an seinem Stand in Favoriten

ihre Besucher. Die Stadt Wien sorgt dafür, dass dieser Brauch lebendig bleibt. Es ist ein wohliges Gefühl zu wissen, wo man sie finden kann, ob man durch die lebhaften Straßen des Zentrums schlendert oder in den ruhigeren Vierteln spaziert.

Doch Wien macht Silvester zu mehr als nur einem Fest. Die Stadt

verwandelt sich in ein Meer aus Freude, Lichtern und Klängen. Der berühmte Silvesterpfad schlängelt sich durch die Stadt und zieht Menschen mit Musik, Tanz und guter Laune an. Überall wird gelacht, gefeiert und angestoßen – ein herzlicher und fröhlicher Abschied vom alten Jahr.

© Alle Fotos in diesem Beitrag: Yun Xiang



Silvestermärkte bei der Pestsäule und auf der Kärtnerstraße im 1. Bezirk.



Im 22. Bezirk belebten mehrere kleine Stände die U-Bahn-Stationen. Besonders am Kagraner Platz zieht das bunte Treiben mit gleich zwei Ständen die Aufmerksamkeit der Passanten auf sich.

Auch entlang der Mariahilferstraße sorgten die vielen Silvesterstände für ein lebhaftes, fast schon festliches Ambiente.



Im Westen der Stadt, in Ottakring, zieht ein großer Silvesterstand unterhalb der U-Bahn-Unterführung die Blicke der Vorbeigehenden auf sich. Mit funkelnden Dekorationen und einem breiten Angebot wird die Atmosphäre dort zum Highlight.



Im Süden, in Favoriten, verleihen drei Silvesterstände der U-Bahn-Station Reumannplatz einen festlichen Glanz. Die Stände fügen sich perfekt in die belebte Umgebung ein und locken zahlreiche Besucher an.

Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen

Die Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen des BMK (kundgemacht im Bundesgesetzblatt BGBl II 283/2023) trat am 26.9.2023 in Kraft. Diese enthält nähere Bestimmungen über das Pfandsystem für Einweggetränkeverpackungen nach § 14c AWG, insbesondere über die Produktgruppe, die Art des Materials, die Organisation, die Material- und Finanzflüsse, die koordinierende Stelle und deren Aufgaben, die Pfandhöhe, die Kennzeichnung, die Registrierung der Beteiligten und der Produkte, die zu übermittelnden Daten und Intervalle, die Verwendung der nicht ausbezahlten Pfandbeträge (Pfandschlupf) und die Rücknahmepflicht der Letztverreiber.

Die Pfandverordnung ist ab 1.1.2025 anzuwenden und betrifft in Österreich in Verkehr gesetzte Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und aus Metall mit einem Füllvolumen zwischen 0,1 bis 3 Liter. Diese Verpackungen sind ab diesem Zeitpunkt mit einem Barcode und einem nationalen Pfandsymbol zu kennzeichnen. Die Pfandhöhe beträgt einheitlich EUR 0,25. Vor dem 1.4.2025 abgefüllte Getränke unterliegen bis zum 31.12.2025 nicht der Pfandpflicht.



©Recycling Pfand Österreich/KK

Ausgenommen vom Begriff „Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff“ sind gemäß § 3 Z 2 lit a bis c:

- Getränkeflaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;
- Getränkeflaschen die für Beikost und flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gem Art 2 lit f und g Verordnung (EU) Nr. 609/2013 für Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung, sowie
- Getränkeverbundkarton

Verpackungen von Milch- und Milchprodukten sind aus hygienischen Gründen allgemein von der Pfandpflicht ausgenommen.

Wer gewerbsmäßig Getränke in betroffenen Einweggetränkeverpackungen in Verkehr setzt, hat ab 1.1.2025 vom jeweiligen Abnehmer im Namen und auf Rechnung der zentralen Stelle (EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH) ein Pfand einzuheben. Erstinverkehrsetzer sind verpflichtet, sich und die von ihnen in Verkehr gesetzten, dieser Verordnung unterliegenden Gebindearten bei der zentralen Stelle zu registrieren, mit dieser einen Vertrag abzuschließen und die vorgesehenen Produzentenbeiträge bzw. Registrierungskosten zu bezahlen. Die eingenommenen Pfandbeträge sind zumindest monatlich an die zentrale Stelle zu übermitteln.

Letztverreiber von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen (hierzu zählen auch Gast- und Beherbergungsbetriebe, Restaurants, Cafés, Cateringbetriebe sowie Würstelstände) sind verpflichtet, restentleerte Einwegverpackungen von Letztverbrauchern gegen Auszahlung des Pfandbetrages zu den geschäftsüblichen

Öffnungszeiten zurückzunehmen. Die Rücknahme kann mit Hilfe von Rücknahmeautomaten oder manuell erfolgen. Jene Letztverreiber, die keine Leergutrücknahmeautomaten besitzen, müssen nur jene bepfandete Einweggetränkeverpackungen zurückzunehmen, die den angebotenen Einweggetränkeverpackungen nach Packstoff und Füllvolumen entsprechen. Diese Betreiber haben nur die Anzahl an Einweggetränkeverpackungen zurückzunehmen, die Letztverbraucher üblicherweise in dieser Verkaufsstelle erwerben.

Betreiber von Gastgewerbebetrieben, aus denen in der Regel keine Einweggetränkeverpackungen mitgenommen werden, müssen für Einweggetränkeverpackungen, die in der Regel vor Ort bleiben, kein Pfand vom Konsumenten einheben und ausbezahlen, es besteht auch keine Rücknahmeverpflichtung.

Ausgleichsbetrag:

Diejenigen Letztverreiber, die keine Rücknahmemöglichkeit besitzen, haben der zentralen Stelle einen Ausgleichsbetrag zu bezahlen, der sich am Aufwand der zusätzlichen Rücknahme bei anderen Rücknahmestellen orientiert. Betroffen davon sind Letztverreiber, die bepfandete Einweggetränkeverpackungen aus Automaten vertreiben oder über Post, Paket- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister liefern lassen. Beim Verkauf über Automaten besteht jedoch die Möglichkeit, der zentralen Stelle nachzuweisen, dass eine Rücknahmemöglichkeit in unmittelbarer Nähe zum Automaten besteht, in dem Fall entfällt die Pflicht, den Ausgleichsbetrag zu bezahlen. Über diese Rückgabemöglichkeit in unmittelbarer Nähe sind Letztverbraucher am Automaten deutlich sichtbar zu informieren.

Neueröffnung

meiwei



Facebook

meiwei



Instagram



Chinesische Hausmannskost, richtig authentisch!



Taborstraße 46A
1020, Wien
www.meiwei.at

Öffnungszeiten:
11:30-21:30
Tel: 01 298 88 88

meiwei
美味 Chinese Cuisine

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 18. Dezember 2024

Teil II

383. Verordnung: Winterfahrverbotskalender A 10 2024 und 2025

383. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der für die A 10 Tauern Autobahn an bestimmten Freitagen und Samstagen im Winter 2024/2025 ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Winterfahrverbotskalender A 10 2024 und 2025)

Auf Grund des § 42 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1. Das Fahren mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, ist auf der A 10 Tauern Autobahn

1. auf der Richtungsfahrbahn Villach (Fahrtrichtung Süden) zwischen dem Knoten Salzburg (Abzweigung der A 10 Tauern Autobahn von der A 1 West Autobahn) und dem Knoten Pongau
 - a) am Freitag 20. Dezember 2024 und am Freitag 3. Jänner 2025 sowie an allen Freitagen vom 17. Jänner 2025 bis einschließlich 28. März 2025 jeweils in der Zeit von 13 bis 19 Uhr und
 - b) am Samstag 21. Dezember 2024 und am Samstag 4. Jänner 2025 sowie an allen Samstagen vom 18. Jänner 2025 bis einschließlich 29. März 2025 jeweils in der Zeit von 7 bis 15 Uhr;
2. auf der Richtungsfahrbahn Salzburg (Fahrtrichtung Norden) zwischen der Anschlussstelle Rennweg und der Anschlussstelle Golling
 - a) am Freitag 3. Jänner 2025 sowie an allen Freitagen vom 7. Februar 2025 bis einschließlich 28. Februar 2025 jeweils in der Zeit von 13 bis 19 Uhr und
 - b) am Samstag 4. Jänner 2025 sowie an allen Samstagen vom 18. Jänner 2025 bis einschließlich 29. März 2025 jeweils in der Zeit von 7 bis 15 Uhr,

verboten.

§ 2. Ausgenommen von den in § 1 genannten Fahrverboten sind:

1. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, Postsendungen sowie periodischen Druckwerken oder der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, Wasser- oder Energieversorgungsanlagen oder von Kanalgebrecen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen

Linienverkehrs dienen, sowie Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967) und mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller zum und vom Ort der Auftrags Erfüllung sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres, mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, zur Durchführung humanitärer Hilfstransporte sowie Fahrten von und zur Baustelle im Zuge der Generalsanierung der Tunnelanlagen auf der A 10 Tauern Autobahn zwischen ASt Golling und HAST Werfen;

2. Fahrten mit dem Ziel oder der Quelle

- a) in den österreichischen politischen Bezirken Salzburg, Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg, Zell am See, Spittal an der Drau, Villach-Land sowie Villach,
- b) in dem bayerischen Landkreis Berchtesgadener Land;

3. Fahrten mit dem Ziel und der Quelle

- a) in den österreichischen politischen Bezirken Braunau, Vöcklabruck, Gmunden, Murau, Liezen, Hermagor, Feldkirchen, Klagenfurt, Klagenfurt-Land und Liez,
- b) in den bayerischen Landkreisen Traunstein und Rosenheim (zzgl. kreisfreie Stadt Rosenheim),
- c) in den italienischen Provinzen Udine, Pordenone und Gorizia, sowie
- d) in den slowenischen statistischen Regionen Gorenjska und Goriska;

4. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von frischem Obst und Gemüse, frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischem Fisch und frischen Fischerzeugnissen, lebenden Fischen, Eiern, frischen Pilzen, frischen Back- und Konditorwaren, frischen Kräutern als Topfpflanzen oder geschnitten, und von genussfertigen Lebensmittelzubereitungen dienen sowie damit verbundene Leerfahrten oder Rückfahrten zur Beförderung von Transporthilfsmitteln und Verpackungen der vorgenannten Gütergruppen; bei der Beförderung ist ein Frachtbrief bzw. eine Ladeliste für die einzelnen Entladestellen mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen; der Status der Beladung (Menge) hat zu Beginn und während einer Beförderung jederzeit nachvollziehbar zu sein;

5. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Gütern von oder zu Flughäfen (§ 64 Luftfahrtgesetz) oder Militärflugplätzen dienen, die gemäß § 62 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes für Zwecke der Zivilluftfahrt benützt werden;

6. Fahrten im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger und zurück zum nächsten Verladebahnhof, sofern ein vollständig ausgefülltes Dokument mitgeführt wird, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug oder dessen Aufbauten (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden; dies gilt im kombinierten Güterverkehr Wasser-Straße sinngemäß.

§ 3. Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

Gewessler

Kleinunternehmer:in ja oder nein – neue und einfachere Spielregeln ab 2025

Die Grenzen bis 31.12.2024 (EUR 35.000, netto), neu ab 1.1.2025, EUR 55.000

brutto Autor: Mag. Erich Wolf

Hilfe - Ich habe die Grenze überschritten, was nun?!

Was bringt eigentlich die Umsatzsteuerbefreiung? Und was kostet sie?! Steuererklärungspflichten sind zu beachten!

Wer maximal 35.000 Euro umsetzt, ist gemäß Kleinunternehmer-Regelung von der Umsatzsteuer befreit – sofern er oder sie nicht darauf verzichtet?! Wird dieser Umsatz überschritten, besteht Handlungsbedarf! Aber ACHTUNG: Ab 2025 wird die Kleinunternehmer-Grenze auf EUR 55.000,- erhöht (Aber neu: Brutto inklusive Umsatzsteuer). Die Marktnews gibt einen Überblick.

Beachten Sie bitte, auch wenn Sie die Kleinunternehmerbefreiung anwenden, dann sind Sie nicht von der Steuererklärungspflicht befreit! Die Kleinunternehmerregelung wurde geschaffen, um selbständige Unternehmer:innen, die nur wenig Umsatz machen (maximal 35.000 Euro/Jahr bis 31.12.2024), zu entlasten. Kleinunternehmer:in sein, bedeutet aber auch, dass Sie KEINE Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen dürfen. Und wenn Sie doch Umsatzsteuer ausweisen, dann schulden Sie die falsch ausgewiesene Umsatzsteuer. Kleinunternehmer:in sein bedeutet zweitens, dass Sie KEINE Vorsteuer geltend machen dürfen, dh Sie bekommen KEINE Gutschrift von Ihrem Finanzamt, wenn Sie für Ihr Unternehmen Waren oder Dienstleistungen einkaufen. Da auf die Kleinunternehmerbefreiung auch verzichtet werden kann, sollte ein Verzicht auf sie gut überlegt sein.

Wenn Sie die Umsatzgrenze einmal geringfügig überschreiten – Toleranzgrenze bis 31.12.2024

Wenn sich Ihr Umsatz besser entwickelt als erwartet und Sie die Umsatz-

grenze von EUR 35.000,- Euro geringfügig übersteigen, passiert erst einmal gar nichts. Innerhalb von fünf Jahren dürfen Sie die Umsatzgrenze innerhalb einer Toleranzgrenze von 15 % einmal überschreiten, diese Grenze steht im Umsatzsteuergesetz. Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Grenze noch weiter erhöht, in dem er die Grenze als „Nettogrenze“ qualifiziert hat. Würde der Umsatzsteuersatz bei gedachter Umsatzsteuerpflicht 20 % betragen, beträgt die Kleinunternehmergrenze – ohne Toleranzregel somit EUR 42.000,-. Und diese Grenze kann nochmals um 15 % überschritten werden. Das bedeutet: Sie dürfen einmal maximal 48.300 Euro umsetzen.

Die Grenzen betragen daher bis 31.12.2024 im Detail:

- Umsatzgrenze bei 20 % USt: EUR 42.000
- Umsatzgrenze bei 10 % USt: EUR 38.500
- einmalige Toleranzgrenze bei 20% USt: EUR 48.300
- einmalige Toleranzgrenze bei 10% USt: EUR 42.350

Überschreiten Sie die obigen Grenzen, müssen Sie sofort handeln!

Das bedeutet: Sie müssen Umsatzsteuer auf Ihren gesamten Umsatz nachzahlen – bis zum Jahresende. Und das wird teuer!

Wollen Sie diesen enormen Verlust aus der Nachzahlung der Umsatzsteuern vermeiden, bleibt nur die Möglichkeit, alle Honorarnoten oder Ausgangsrechnungen ab Jahresbeginn neu auszustellen – mit ausgewiesener Umsatzsteuer. Das bedeutet für Sie viel Arbeit: Alle Rechnungen für das Jahr sind zu berichtigen und ihren Kunden zu übermitteln!

- Wenn Sie nur Unternehmen als

Kunden haben, ist das zwar mühsam – aber machbar: Der Unternehmer kann die Umsatzsteuer ja als Vorsteuer geltend machen (sofern diese zum Vorsteuerabzug natürlich berechtigt sind), er hat dadurch keinen finanziellen Nachteil.

- Bei Privatkunden ist es in der Praxis so gut wie unmöglich, im Nachhinein Umsatzsteuer einzufordern. Dies gilt auch für unternehmerischen Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind (Banken, Kleinunternehmer, Ärzte, etc.).

Die guten News ab 2025

Die Kleinunternehmergrenze steigt im neuen System ab 1.1.2025 und liegt dann bei EUR 55.000,-. Anstelle der „alten“ Toleranzregel von 15 % kommt eine neue 10 %-ige Toleranzregel. Wenn Sie als Unternehmer:in somit die Grenze um nicht mehr als 10 % überschreiten, dann können Sie die Befreiung noch bis zum Ende des Jahres 2025 beanspruchen. Ein Überschreiten von mehr als 10 % führt allerdings dazu, dass die Befreiung sofort entfällt. Aber in diesem Falle müssen Sie nicht alle Umsätze nachträglich versteuern, sondern ab 2025 sind nur noch die Überschreibungsbeträge umsatzsteuerpflichtig. Dies bedeutet eine massive administrative und steuerliche Entlastung für die umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer:innen.

Für international tätige Kleinunternehmer:innen gibt es sogar eine weitere gute Nachricht. Im EU-Raum beträgt die Befreiung EUR 100.000,-/pro Jahr und Kleinunternehmer:in. Dies bedeutet, dass Sie Kleinunternehmer:in bleiben, wenn Sie in Österreich unter der nationalen und EU-weit unter der internationalen Grenze bleiben (EUR 55.000,- in Österreich und unionsweit unter EUR

55.000,-). Die schlechte Nachricht: Für unionsweite Kleinunternehmer:innen kommen **neue Meldepflichten (individuelle Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer** über Finanz-online) und neue administrative Hürden zu. Da diese allerdings noch nicht im Detail bekannt sind, wird Marktnews Sie laufend informieren.

Kleinunternehmerbefreiung JA oder NEIN?!

Auf die Kleinunternehmer:innen-Befreiung kann aber auch mit dem Formular U12 verzichtet werden?! Auf eine Befreiung verzichten, warum das?! Was ist jetzt günstiger?! Dies ist die große Quizfrage?! Die Antwort: Es kommt darauf an, aber auf was? Haben Sie Kunden mit Vorsteuerabzug?!

– also „echte“ UnternehmerInnen im umsatzsteuerlichen Sinne?! Dann ist es aus rein finanziellen Gründen ratsam, auf die Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten, Denn die zusätzlich zu bezahlende Umsatzsteuer schmerzt „echte UnternehmerInnen“ nicht, Sie bekommen die Vorsteuer für die eingekauften Waren und Dienstleistungen von ihrem Finanzamt ersetzt. Haben Sie **private Kunden**, dann kommt es darauf an, wieviel Geschäft Sie verlieren, wenn Sie Ihren Kunden eine Preiserhöhung um die Umsatzsteuer erklären. Aber abgesehen von diesem Zahlenrätsel ist noch ein wichtiger Aspekt in der Praxis zu beachten: Mit der Kleinunternehmerbefreiung ersparen Sie sich enorm an Verwaltungskosten und schonen Ihre Nerven! Die Finanz achtet nämlich mit Argusaugen auf

die fristgerechte und richtige Einzahlung der Umsatzsteuer. Die Unternehmerinnen und Unternehmer spielen nämlich Treuhänder:innen für die Finanz, Sie kassieren die Umsatzsteuer in eigener Rechnung und zahlen diese an Ihr Finanzamt. In der Praxis jedoch machen viele Steuerpflichtige den Fehler, die einkassierte Umsatzsteuer für eigene Zwecke zu konsumieren oder investieren – Geld hat ja schließlich kein Mascherl. Bei nicht richtig erklärten Umsatzsteuern drohen hohe Geldstrafen. Vor diesem Risiko möchte der Autor dieser Zeilen Sie schützen.

Sie haben weitere Fragen? Ihr Autor steht Ihnen mit Rat und Tat gerne zur Verfügung.

Steuerberater **Prof. Mag. Erich Wolf** ist Wirtschaftsprüfer und Universitätslektor in Wien. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Lösung von steuerlichen Spezialfragen. Er ist vor allem als Berater der Berater tätig, Verfasser zahlreicher Fachpublikationen und Vortragender von fachspezifischen Praktikerseminaren in ganz Österreich. Infos und Lösungen, auch für komplizierte steuerliche Problemstellungen, gibt es auf www.steuerwolf.at.

Mail-Kontakt: office@steuerwolf.at

Ihr Autor steht jetzt auch in der Sprechstunde für Sie zur Verfügung:

Bitte kontaktieren Sie das Wiener Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels telefonisch unter: **+43 (1) 514 50 - 3283**



© Wolf

Das Gremium informiert

Übergangsfrist bis 31.12.2025

Die Übergangsregelung für die Sparte Einzelhandel sowie die Sparte Markt-, Straßen- und Wanderhandel bzw. vergleichbare andere gewerblich tätige Unternehmer (siehe dazu Erlass des BMF zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen und Belegerteilungspflicht vom 04.08.2016, BMF-010102/0029-IV/2/2016), bleibt **bis Ende 2025** aufrecht.

Demnach erfüllen Einzelhandelsunternehmer, insbesondere auch Markt-, Straßen- und Wanderhändler und andere gewerblich tätige Unternehmer, die Waren verschiedener Hersteller beschaffen, zu einem Sortiment zu-

sammenfügen und an Endverbraucher verkaufen, in einer Übergangsphase **bis 31.12.2025** die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht auch dann, wenn sie die Warenbezeichnung in der zu verwendenden Registrierkasse eingeschränkt bis auf 15 Warenbezeichnungen erfassen und entsprechend dieser Erfassung auf den Belegen ausweisen.

Die Übergangsregelung gilt nur insoweit sie am 31.12.2015 bzw. im Zeitpunkt des Eintritts der Kassenpflicht in ihrem Betrieb nicht über ein Warenwirtschaftssystem und/oder nicht über ein Kassensystem verfügen, wel-

ches das vom Handelsgeschäft umfasste Warensortiment wie unter der „handelsüblichen Bezeichnung“ in Abschnitt 4.4.4. des Erlasses zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 12. November 2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015, verlangt, aufzeichnen und auf dem nach § 132a BAO auszustellenden Belegen ausweisen kann.

Unbeschadet dessen kann der Kunde im Einzelfall eine Rechnung im Sinn des § 11 UStG 1994 verlangen.

Weihnachtsmarkt am Rathausplatz

Karussell, Weihnachtskrippe, riesige Stände

Wie in den vergangenen Jahren ist der Weihnachtsmarkt am Rathausplatz erneut ein magischer Anziehungspunkt für Touristen und Weihnachtsliebhaber. Bereits am Eingang wird man durch einen festlich beleuchteten Willkommensbogen empfangen, der die Besucher auf das bevorstehende Erlebnis einstimmt. Gleich darauf zieht das prachtvolle, luxuriöse Karussell in der Mitte des Platzes alle Blicke auf sich – ein strahlender Mittelpunkt, der Groß und Klein begeistert.

Von den Seiten aus kann man den

Markt durch die stimmungsvoll beleuchtete Parkanlage betreten. Der verführerische Duft von frisch gebrannten Mandeln und würzigem Punsch liegt in der Luft, die den Platz erfüllen. Lichterketten tauchen die beeindruckende Fassade des Rathauses in ein warmes, festliches Licht, das die Szenerie wie aus einem Wintermärchen erscheinen lässt.

Die Besucher erwartet nicht nur eine Vielzahl liebevoll dekoriertes kleiner Stände, sondern auch imposante, meterweit aufgestellte Verkaufsflächen. Das Sortiment lässt keine Wünsche

offen: von duftendem Lebkuchen über kunstvoll gefertigte Handarbeiten bis hin zu einzigartigen Geschenkideen, die jedes Weihnachtsherz höher schlagen lassen.

Direkt unter dem größten Weihnachtsbaum Wiens, einem beeindruckenden, 34 Meter hohen und 80 Jahre alten Baum aus Rastenfeld im Waldviertel, findet man eine traditionelle Krippe. Die filigran gestaltete Szene zeigt die Geburt Jesu und lädt die Besucher ein, einen Moment innezuhalten und den spirituellen Kern des Weihnachtsfestes zu erleben.

© Alle Fotos in diesem Beitrag: Yun Xiang





Weihnachtsdorf Maria-Theresien-Platz und der Adventmarkt beim Viktor-Adler-Markt



Das Weihnachtsdorf am Maria-Theresien-Platz zählt zu den stimmungsvollsten Christkindlmärkten Wiens. Zwischen dem Kunsthistorischen und dem Naturhistorischen Museum gelegen und gegenüber dem Museums-Quartier, begeistert es jedes Jahr mit imperialem Flair und einer einzigartigen Atmosphäre.

Die liebevoll gestalteten Verkaufshütten rund um das Maria-Theresien-Denkmal boten eine große Auswahl an Kunsthandwerk, Weihnachtsschmuck,

Souvenirs und originellen Geschenken. Kulinarische Highlights wie duftende Lebkuchen, herzhaftes Schmankele und wärmende Heißgetränke – von Glühwein bis Punsch – luden zum Genießen ein.

Blasmusik, Gospelchöre und Turmbläser sorgten für eine musikalisch untermalte Adventstimmung. Die festliche Beleuchtung und das historische Ambiente machten den Markt zu einem beliebten Treffpunkt in der Vorweihnachtszeit.

Auch für die kleinen Besucher gab es viel zu entdecken: Das Naturhistorische Museum bot ein spezielles Kinderprogramm (ab 6 Jahren), während das Kunsthistorische Museum keine Altersbegrenzung hat. Ein besonderes Highlight war die Weihnachtswerkstatt am 24. Dezember von 10:30 bis 12 Uhr.

Übrigens: Die vielen festlich geschmückten Weihnachtsbäume stammten aus Pöggstall in Niederösterreich und tragen zur besonderen Stimmung des Marktes bei.



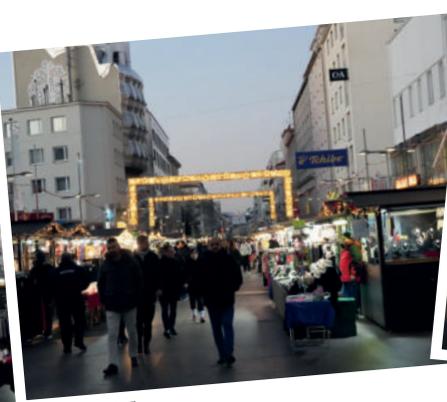


Entlang der Favoritenstraße herrschte bis zum Heiligen Abend weihnachtliche Stimmung. Besonders der Adventmarkt beim Viktor-Adler-Markt, der in dieser Form zuvor noch nie stattgefunden hatte, zog zahlreiche Besucher an. Rund um den Markt bis hin zur U-Bahn-Station Keplerplatz erleuchteten stimmungsvoll aufgehängte Lichterketten die Straße und luden ein, die Adventzeit gebührend zu feiern.

Langos und Punsch

Natürlich durfte auch für das leibliche Wohl gesorgt sein: Langos mit knusprigem Teig, wärmer Punsch – ob mit oder ohne Alkohol – und Lebkuchen für die Jüngeren oder Junggebliebenen waren nur einige der kulinarischen Highlights.

Neben den gemütlichen Gastronomieständen bot der Markt auch eine vielfältige Auswahl an Plüschtiere, Glücksbringer, Kleidung und anderen kleinen Überraschungen. Ein Spaziergang entlang der festlich geschmückten Straße versprach weihnachtliche Vorfreude für jeden, der vorbeikam.





KommR Markus Hanzl

Obmann des Wiener Markthandels

Benjamin-Richard Knob, BA MA

Geschäftsführer

Sprechstunde des Markthandels:
Telefonische Anmeldung unter
01 514 50 - 3283 bei Frau Aigner.
Haus der Wiener Wirtschaft, Straße der
Wiener Wirtschaft 1, Ebene 0, 1020 Wien

Omar Lashin
Obmann-Stellvertreter

Senay Keskin
Stv. Obmann-Stellvertreterin

Karin Aigner
Assistenz der GF

IMPRESSUM

Medieninhaber (Verleger) & Herausgeber:
Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels
Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien, Österreich
T: +43 1 51450 3283
E: markthandel@wkw.at
W: www.wko.at/wien/markthandel

Grundlegende Richtung: Information der Gremialmitglieder
über rechtliche und wirtschaftliche Belange der Branche.
Österreichische Post AG GZ 02Z032241 M
Wirtschaftskammer Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1,
1020 Wien
Retouren an „Postfach 555, 1008 Wien“

Offenlegung nach dem Mediengesetz:
Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels,
Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien, Österreich
<https://www.wko.at/wien/handel/markt-strassen-wanderhandel/offenlegung>

Gestaltung, Gewerbliche Anzeigenannahme & Redaktion:
innovative desire e.U.,
Ing. Yun Xiang
T: 0699 101 85 188
E: xiang.yun@idesire.at
Meißbaurgasse 2A/2/93, 1220 Wien
www.idesire.at

Druck: David Panhofer

Trotz sorgfältiger Ausarbeitung und Prüfung sind Fehler nie auszuschließen. Jede Haftung der Wirtschaftskammer oder des Autors dieser Ausgabe wird daher ausgeschlossen.

